



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 68 Kennzeichnung als Lehrfilm, künstlerisch oder volksbildend  
(16.12.26).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern ersuche ich, die Gemeindebehörden entsprechend zu verständigen.

An die Herren Regierungspräsidenten; in Berlin: an den Herrn Oberpräsidenten.

\*

## 68 Vergnügungssteuer bei Vorführungen von Bildstreifen.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 16. 12. 1926

— IV St 1575 u. II B 13 805.

(MBliV. S. 1093.)

Im Einvernehmen mit dem Min. f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung machen wir darauf aufmerksam, daß die steuerliche Bevorzugung nach Art. II § 9 Abs. 2 u. 3 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fass. der Bek. v. 12. 6. 1926 (RGBl. I S. 262) [vgl. *lfd. Nr. 41*] bzw. nach den entsprechenden Vorschriften besonderer Vergnügungssteuerordnungen nicht nur den seit dem Inkrafttreten der neuen Reichsratsbestimmungen, sondern auch den schon früher von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin oder von der Bayerischen Lichtbildstelle in München als Lehrfilme oder als künstlerisch oder als volksbildend anerkannten Bildstreifen zukommt, und zwar auch dann, wenn in den älteren Bescheinigungen Ausdrücke wie „zu Lehrzwecken geeignet“, „überwiegend volksbildend“ oder ähnliche Wendungen gebraucht sind, mit denen nach der früheren Übung der belehrende oder volksbildende Charakter des Bildstreifens bezeichnet wurde.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. Gemeindeverwaltungen.

\*

## 69 Geschäftsordnung der Filmkammern bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin vom 14. März 1932.

### § 1.

(1) Für die der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht nach Artikel II § 9 der Bestimmungen des Reichsrates über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1926 (RGBl. I, S. 262) [vgl. *lfd. Nr. 41*] zugewiesene Aufgabe, Bildstreifen als künstlerisch, volksbildend oder als Lehrfilme anzuerkennen, werden besondere Kammern (Filmkammern) gebildet.

(2) Die Filmkammern sind örtlich zuständig für diejenigen Antragsberechtigten (§ 11 Abs. 2), die ihre Niederlassung in Preußen oder einem anderen deutschen Lande mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen haben. Bestehen mehrere Niederlassungen, so ist der Hauptsitz maßgebend.